



Flussgebietsübergreifende Stellungnahme des NABU zu den Bewirtschaftungsplänen und den Maßnahmenprogrammen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)



Vorbemerkung

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszyklus zeigen den desolaten Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers in Deutschland bezogen auf die Umweltziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial wird größtenteils nur im einstelligen Prozentbereich erreicht, der gute chemische Zustand wird in der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend verfehlt. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die bisherige Bewirtschaftungsplanung versagt hat und hieraus Rückschlüsse für die nun anstehende Bewirtschaftungsplanung gezogen werden müssen.

Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme müssen **übergeordnet das Vorsorge- und Verursacherprinzip** gelten. Das vorrangige Ziel muss sein, Verschmutzung zu vermeiden bzw. die Ressource Wasser nachhaltig zu nutzen. Wer doch verschmutzt oder Nutzungen betreibt, die Schaden verursachen, muss für die Wiederherstellung des guten Zustands aufkommen bzw. den Schaden ausgleichen.

Die größte Herausforderung ist es, die Umweltziele der WRRL in die verschiedenen Politikbereiche (Landwirtschaft, Forst, Raum- und Bauleitplanung, Verkehr, Naturschutz) und Fachplanungen zu integrieren sowie nachhaltige Produktions- und Lebensweisen zu etablieren. So steht es auch im Erwägungsgrund 16 der WRRL selbst. Nur so kann der Schutz der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Meere¹ durch die WRRL wirksam erreicht werden.

Der NABU würdigt die Anstrengungen in den Bundesländern und die vorbildhaften, aber oftmals nur pilothaft umgesetzten Ansätze. Diese reichen bei Weitem nicht aus um die Ziele, selbst mit den beiden Verlängerungsoptionen, fristgerecht umzusetzen². Im Folgenden werden deshalb einige Themenkomplexe genauer betrachtet und allge-

Kontakt

NABU Bundesverband

Julia Mußbach

Referentin für Gewässerpolitik

Tel. +49 (0)30.284 984 1629

julia.mußbach@NABU.de

¹Bei den Umweltzielen zu Nähr- und Schadstoffen und Artenschutz verweisen die Maßnahmenprogramme der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) auf die Maßnahmenprogramme der WRRL.

²Diese Einschätzung teilen auch die Bundesländer selbst, z.B. Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021, S. 7.

meine, für alle Flussgebiete geltende Forderungen für die weitere Umsetzung der WRRL aufgestellt.

Inhalt

1.	Fristverlängerungen – Ausnahme wird zur Regel.....	2
2.	Maßnahmenträger und –umsetzung stärken.....	3
3.	Handhabung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots.....	4
4.	Nährstoffproblematik.....	5
5.	Schadstoffproblematik.....	9
6.	Problemfeld Abflussregulierung und morphologische Veränderungen.....	11
7.	Nennung von Vorhaben mit Einfluss auf den Wasserkörper-Zustand.....	12
8.	Guter Zustand für Wasserkörper verlangt die Berücksichtigung der Oberläufe	13
9.	Synergien bei Deichrückverlegungen.....	13
10.	Einbeziehung des Bibers als „Motor“ zur Verbesserung der Gewässerstruktur	14
11.	Wassergebührenpolitik anpassen.....	14
12.	Öffentlichkeitsarbeit fördern – Ehrenamt unterstützen.....	14
13.	WRRL an Bundeswasserstraßen umsetzen.....	15

1. Fristverlängerungen – Ausnahme wird zur Regel

Fristverlängerungen sind nicht wie ursprünglich vorgesehen eine Ausnahme, sondern zur Regel geworden. Beispielsweise sind in Niedersachsen für 1488 von 1562 Fließgewässerkörpern Fristverlängerungen nach § 29 WHG beantragt worden, weil sie den guten ökologischen Zustand verfehlen. Zum Teil wurden die Verlängerungen auch aus anderen Gründen als den rechtlich zulässigen beantragt. Hessen gibt beispielsweise an, dass nicht genügend personelle Kapazitäten sowohl auf Seiten der Verwaltung (z.B. Genehmigungsbehörden), als auch auf Seiten der Maßnahmenträger sowie bei Planungsbüros und Baufirmen zur Verfügung stehen. Fehlende Ressourcen sind in der Praxis durchaus ein großes Problem, weniger auf Seiten der Planungsbüros als vielmehr auf Seiten der Verwaltung und Maßnahmenträger. Dem können die Länder jedoch durch eine angepasste Personalpolitik und eine gezielte Förderung von Maßnahmenträgern entgegen steuern. Gültige Rechtfertigung für eine Fristverlängerung nach § 29 WHG bzw. Art. 4 Abs. 4 sind Personalengpässe nicht, dies ist eher als fehlender Umsetzungswille zu werten. Für die zweite Bewirtschaftungsperiode ist ein solches Vorgehen nicht akzeptabel, stattdessen ist dafür Sorge zu tragen, dass tatsächlich die erforderlichen Maßnahmen benannt und ergriffen werden, damit die Bewirtschaftungsziele zumindest in der nun anstehenden Zeit erreicht werden.

2. Maßnahmenträger und –umsetzung stärken

Kernproblem der WRRL-Umsetzung ist das Faktum, dass schlichtweg zu wenige Maßnahmen umgesetzt werden. So stellt auch die EU-Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat vom 9. März 2015 (COM (2015) 120 final) fest: „Der von vielen Mitgliedsstaaten verfolgte Ansatz –sich (zumeist) ausgehend vom Status Quo in die richtige Richtung zu bewegen –reicht eindeutig nicht aus um die Umweltziele für die meisten Wasserkörper zu erreichen“. Dies liegt zum großen Teil auch an dem Prinzip der Freiwilligkeit, das in vielen Bundesländern gilt und wird z.B. im Bewirtschaftungsplan von Niedersachsen auch konkret als Problem benannt: „Diese freiwilligen Maßnahmenträgerschaften haben bisher nicht dazu geführt, dass alle an den Gewässern notwendigen Maßnahmen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele auch umgesetzt werden konnten.“³Hier besteht ein enormer Handlungsbedarf, dem u.a. mit folgenden Schritten begegnet werden sollte:

- Die Umsetzung vor Ort wird teilweise enorm blockiert, weil die durchweg stark landwirtschaftlich geprägten Mitglieder in den Unterhaltungsverbänden Gewässerentwicklung als originäre Landesaufgabe sehen und ihre Verbandsbeiträge nicht für diese Aufgabe zur Verfügung stellen wollen.⁴ Potentielle Maßnahmenträger, z.B. Kommunen oder Unterhaltungsverbände, müssen deshalb durch gesetzgeberische Maßnahmen **verpflichtet und in die Lage versetzt werden** (Finanzierung von Eigenanteilen und Personal), bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung stärker mitzuwirken. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang die Teilfinanzierung sogenannter „Gewässerkoordinatoren“ in Niedersachsen. Damit werden Unterhaltungsverbände personell verstärkt und sollen sich so besser mit Maßnahmenakquise und -umsetzung beschäftigen können. Das Beispiel zeigt, dass es auch von Seiten der Länder Möglichkeiten gibt, die Maßnahmenumsetzung zu unterstützen. Diese müssen dann aber auch flächendeckend und langfristig angelegt werden und sollten nicht im Pilotstadium verbleiben.
- Zudem ist es dringend erforderlich, dass die unteren Wasser-, Boden- und Landschaftsbehörden politisch und organisatorisch unabhängig aufgestellt werden, um ihre Arbeit allein auf fachlicher Grundlage zu leisten.
- Der Problematik der Eigenanteilsaufbringung muss entgegengewirkt werden, wie dies beispielsweise bereits durch den 100 %-Finanzierungsansatz von WRRL-Maßnahmen in FFH-Gebieten in Hessen geschieht.
- Wir regen noch vor der endgültigen Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne einen länderübergreifenden Austausch über erfolgsversprechende Ansätze an, damit „best practises“ Eingang in die nächste Bewirtschaftungsperiode finden.
- Die Bundesregierung muss vehement darauf hinwirken, dass die Förderprogramme der Bundesländer zur Verwendung der ELER-Mittel zeitnah von den EU-Gremien geprüft und bewilligt werden. Aktuell kommt es zu einer maßgeblichen

³z.B. Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021, S.65

⁴ Fallbeispiel Niedersachsen Ohre-Verband, Kontakt über den NABU Bundesverband zu erfragen.

Verzögerung bei der Antragsstellung für umsetzungsreife Maßnahmen, weil die Förderrichtlinien noch nicht vorliegen.⁵

- Die Förderrichtlinien sind so anzupassen, dass auch Dritte (z.B. Naturschutzverbände, Stiftungen) als Maßnahmenträger tätig werden können.
- Dringend notwendig ist auch ein professionelles Flächenmanagement: Die traditionelle Umsetzung (Umfangreiche Planung + "Baggernaturschutz") ist zu teuer⁶. Zur Effizienzsteigerung ist daher eine strategische Neuausrichtung hin zu mehr zulassungsfreien Maßnahmen und nachfolgender eigendynamischer Entwicklung der Gewässer („Hilfe zur Selbsthilfe“) notwendig. Voraussetzung hierfür sind Programme zum systematischen Erwerb von Ufergrundstücken und zur Ausweisung von unbewirtschafteten Gewässerentwicklungstreifen (s. nächster Spiegelstrich). Hierbei ergeben sich auch Synergieeffekte mit der Förderung des Bibers als „Motor“ der eigendynamischen Gewässerentwicklung (s. Punkt 10) und Raum für die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Biodiversitätsstrategie, der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem vorsorgenden Hochwasserschutz.
- Die sehr geringe Zahl erworbener Flächen zeigt, dass der Landerwerb die große Hürde bei der fristgerechten Umsetzung der EU-WRRL ist. Hier müssen die Länder ansetzen und in allen Gewässersystemen systematisch die Instrumente der Flurneuordnung (Freiwilliger Landtausch §103a FlurbG, Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren §91 FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren §86) nutzen, um entlang der Gewässer 10-30 m breite, unbewirtschaftete Entwicklungstreifen auszuweisen. Das Urteil des BVerwG vom 13.4.2011 (9 C 2/10) bestätigt, dass ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren auch eingeleitet werden kann, um Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Flächenverfügbarkeit ist auch dringend das landwirtschaftliche Vorkaufsrecht zu streichen.
- Ferner müssen die Länder ihren Ämtern für Bodenmanagement eine zentrale Aufgabe zur Unterstützung der Umsetzung der WRRL zuweisen: Hier sollte Personal eingestellt werden, welches gezielt die Aufgabe des Landmanagements zur Ausweisung nutzungsfreier Gewässerentwicklungstreifen hat. Es sollten dabei alle Möglichkeiten genutzt werden, landeseigene Grundstücke im Auenbereich einzubeziehen oder als Tauschflächen zu nutzen⁷.

3. Handhabung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots

Die Handhabung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach §27 WHG erfolgt in der deutschen Verwaltungspraxis uneinheitlich. In zahlreichen Verwaltungsverfahren mit wasserrechtlichem Bezug werden sie nicht einmal erwähnt. In

⁵ Fallbeispiel aus Sachsen-Anhalt, Ansprechpartner Rocco Buchta, NABU-Institut für Auenökologie

⁶ Fallbeispiel aus Hessen: Die Maßnahmenkosten z. B. bei Renaturierungen an der Aar, Eder, Sonder, Nidda, Usa und Rodau/Brühlbach beliefen sich auf ca. 200.000 €/km, Ansprechpartner Mark Harthun, NABU Hessen

⁷ Beispielfhaft sei hier das Bayerische Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020 genannt, im Zuge dessen bereits zur Halbzeit 764 km Gewässerstrecke und 1883 ha Uferflächen renaturiert wurden.

den Fällen, wo das Verschlechterungsverbot als eigenständige Zulassungsschranke angesehen und behandelt wird, werden mögliche Verschlechterungen meist nur oberflächlich und nach Maßgabe der „Zustandsklassentheorie“ bewertet. In Einzelfällen wird auch die strengere „Status-quo-Theorie“ hilfsweise geprüft. Verfahren, in denen die Anwendung des Verschlechterungsverbots im Ergebnis zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung von Anträgen oder zur Anordnung strengerer Umweltauflagen geführt hätte, sind dem NABU nicht bekannt. Das Verbesserungsgebot wird ebenfalls nur in Einzelfällen und dann nur oberflächlich berücksichtigt. Ein Abgleich des Zustands des betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) und der geplanten Verbesserungsmaßnahmen zur Erreichung der WRRL-Ziele mit den zu erwartenden vorhabenbedingten negativen Auswirkungen findet nicht statt.

Insgesamt wurden die WRRL-Anforderungen in der Verwaltungspraxis in der Regel nur oberflächlich berücksichtigt. In einem Thesenpapier vom 12.09.2013 empfiehlt die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser der deutschen Bundesländer (LAWA), das Verschlechterungsverbot als zwingendes Recht zu betrachten und vorsorglich zunächst dem vom Bundesverwaltungsgericht im Weserverfahren vertretenen Ansatz zu folgen. Der zukünftig anzulegende rechtliche Maßstab wird noch im Jahr 2015 durch den Europäischen Gerichtshof im Rahmen der Beantwortung der Vorlagefragen aus dem Weserverfahren gesetzt werden. Nach dem Schlussantrag des Generalanwalts vom 23. Oktober 2014 ist mit einer strengen Auslegung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot zu rechnen.

Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, ist nicht nur eine WRRL-konforme Bewirtschaftungsplanung zu gewährleisten, sondern zwingend auch eine WRRL-konforme Handhabung von Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in der Verwaltungspraxis. Im 15. Jahr nach Verabschiedung der WRRL müssen endlich Vorgaben für die Verwaltungspraxis konkretisiert und umgesetzt werden, mit denen die Verschlechterung des Gewässerzustands effektiv verhindert wird. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH sind sowohl die LAWA als auch die zuständigen Verwaltungen der Länder gefragt, die Vorgaben in die Verwaltungspraxis zu überführen und die notwendigen Informationen an alle Behörden weiter zu vermitteln, deren Aktivitäten die WRRL-Belange berühren.

4. Nährstoffproblematik

Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung stellen ein dominierendes Problem in allen Flussgebietseinheiten für die Zielerreichung nach EU-WRRL dar⁸. Ohne wirksame Beiträge der Landwirtschaft sind die fachlichen Ziele, z.B. 2,8mg/l Gesamtstickstoff am Übergangspunkt limnisch/marin⁹, nicht erreichbar. So stellt auch Niedersachsen fest, „dass zur Einhaltung der Bewirtschaftungsziele der Gewässer die Einträge aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen erheblich zu senken sind. Ein weiteres wichtiges Ergebnis besteht in der Erkenntnis, dass unter Beibehaltung der derzeit gültigen Regelungen die grundlegenden Maßnahmen allein nicht ausreichen werden,

⁸ Vgl. u.a. den Entwurf des niedersächsischen Beitrags zu den Bewirtschaftungsplänen, S. 47

⁹ Bund-Länder Messprogramm (2011): Konzept zur Ableitung von Nährstoffreduzierungszielen in den Flussgebieten Ems, Weser, Elbe und Eider aufgrund von Anforderungen an den ökologischen Zustand der Küstengewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie.

um bis zum Jahr 2021 die Bewirtschaftungsziele einzuhalten. Die Modellrechnungen zeigen weiterhin auf, dass nach Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen weiter ein erheblicher Minderungsbedarf besteht.“ Die Nährstoffsituation ist in anderen Bundesländern ähnlich. Wir fordern daher, dieses Problem aktiv und fachübergreifend zu adressieren und folgende Schritte für eine Reduzierung der Nährstoffeinträge umzusetzen:

- Essentiell ist die Erarbeitung einer Strategie zur Reduzierung von Nährstoffen, wie sie auch im Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu Stickstoff vorgeschlagen wird¹⁰. Es bedarf dringend einer konsequenten Umsetzung der Nitratrichtlinie sowie einer Ausweitung der Anwendung von wasserwirtschaftlichen Instrumenten, wie die Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Gewässerrandstreifen oder der Einführung bzw. Durchführung der wasserrechtlichen Zulassungspflichtigkeit für Düngungsvorgänge.
- Der NABU schließt sich der Position des SRU an, dass der starke Fokus auf freiwillige Maßnahmen zu Stickstoffminderung in der Landwirtschaft dem Verursacherprinzip nicht mehr gerecht wird¹¹. Es bedarf deshalb einer Aufhebung der Regelungs- und Kontrolldefizite bezüglich einer gewässer- und grundwasserschonenden Düngung. Dazu muss die Düngeverordnung dringend grundlegend novelliert werden und ihre Bußgeldvorschriften verschärft werden. Denkbar sind zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge. Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden. Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird. Gleichzeitig müssen Bund und Länder Anreize für Landwirte setzen, auf umweltschonendere Verfahren wie die ökologische Landwirtschaft umzusteigen¹². Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Umweltverbände zur Novelle der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 30.01.2015¹³ sowie auf die LAWA-Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland¹⁴.
- Nach dem Vorbild Niedersachsens sollte ein bundeseinheitliches Düngemittelkataster und verschiedener Meldeverordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Düngeverbringungsverordnung) eingeführt werden. Die Vernetzung der Daten mit den einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen kann eine wirksame Kontrolle der DüV gewährleisten. Kontrollen sollten v.a. dort durchgeführt werden, wo es Umweltprobleme auf Grund von Nährstoffüberschüssen gibt.

¹⁰ SRU (2015): Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem. Sondergutachten. Berlin.

¹¹ Vgl. Salomon & Kuhn: Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft – ein überwindbares Hindernis bei der Umsetzung der WRRL? In: Wasser und Abfall 6/2015.

¹² Ziel sollte die Ausweitung auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sein.

¹³https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/landwirtschaft/verbaende-stellungnahme_duev.pdf

¹⁴http://www.wasserblick.net/servlet/is/142651/WRRL_2.4.7_Uebertragung_Reduzierungsziele_Gesamtstickstoff.pdf?command=downloadContent&filename=WRRL_2.4.7_Uebertragung_Reduzierungsziele_Gesamtstickstoff.pdf

- Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt die aktuelle Förderpraxis zu einer sehr starken Zunahme von Maisanbauflächen und in Folge dessen zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von großen Mengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet. In den betroffenen Anbaugebieten sind im Grundwasser wieder steigende Trends der Nährstoffbelastung zu beobachten, die auch bei Trinkwasserversorgern ernste Besorgnis hervorrufen wie z.B. beim Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Niedersachsen)¹⁵.
- Der oberflächige Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer in einem alarmierenden Maß und hat auch keinen Nutzen für die Landwirtschaftsbetriebe. Deshalb müssen die Abstandsregelungen für die Ausbringung von Düngern und Spritzmitteln in der DüV angepasst und verbindliche Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot ausgewiesen werden. Die Einhaltung der Auflagen muss kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Zusätzlich sollte die Hangneigung bzw. die Erosionsgefährdung der Böden bei der Abstandsregelung berücksichtigt werden. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen.
- Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.
- Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in vielen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten beispielsweise bis zu 25 % der Phosphorfrachten¹⁶. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.
- Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) müssen im Sinne der Kohärenz bei der nächsten Überarbeitung die Nährstoffziele für das Grundwasser, die Oberflächengewässer und die Meere integriert werden. Deutschland muss jede Möglichkeit dazu nutzen, die europäischen Diskussionen dahingehend zu beeinflussen.
- Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser haben (wie Einsatz

¹⁵<https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Nitratbelastung-Kontrollen-bleiben-mangelhaft,nitrat108.html>

¹⁶http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/naehstoff_phase2.pdf

von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen), muss flächendeckend ausgeweitet werden. Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, da diese weithin als zentrale Säule in den Maßnahmenprogrammen genannt werden.

- Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen.
- Die Auswirkungen von Havarien bei Biogasanlagen führen punktuell zu schweren Schädigungen der Gewässerzönose¹⁷. Beispielsweise wurden im Kreis Rotenburg/Wümme in den letzten 10 Jahren 33 Biogashavarien gemeldet¹⁸. Hinzu kommt noch eine Reihe von nicht gemeldeten Unfällen. Bezogen auf die Landesfläche ergibt sich ein signifikantes Schädigungspotenzial durch solche unfallbedingten Einträge. Deswegen müssen Maßnahmen zur Vermeidung von unfallbedingten Einträgen wie z.B. eine standardmäßige Vorrichtung zum Auffangen von Gärrest-Gülle-Gemischen verpflichtend eingeführt und in den Maßnahmenprogrammen benannt werden.
- Subventionen und Förderkriterien müssen in allen Planungssektoren (Landwirtschaft, Energie, Forstwirtschaft etc.) auf die Integration der WRRL-Umweltziele ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung bei der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden.
- Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen.
- Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden^{19,20,21}. Grundlage dafür ist auch die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt mit ihren moorspezifischen Zielen, wie z.B. die Schaffung ökonomischer Anreize zur Nutzungsextensivierung von Niedermooren, die Förderung einer natürlichen Entwicklung auf 20% der extensiv genutzten Niedermoore bis 2020 sowie der Schutz des Wasserhaushaltes intakter Moore und eine dauerhafte Wiederherstellung regenerierbarer Moore bis 2020²².
- Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale

¹⁷Fallbeispiel Biogashavarie Lünzener Bruchbach, Niedersachsen, <http://www.wuemmeerforelle.de/111.html>

¹⁸ Das ergab eine Anfrage des NABU Rotenburg beim Landkreis Rotenburg/Wümme.

¹⁹<https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript350.pdf>

²⁰http://wrrl-info.de/docs/wrrl_sonderinfo.pdf

²¹[http://www.fgg-](http://www.fgg-el-)

[be.de/tl_files/Downloads/Veranstaltungen/FGG_Elbe/Workshop_Klink_05_2013/Trepel_Stoffrueckhalt.pdf](http://www.fgg-el-be.de/tl_files/Downloads/Veranstaltungen/FGG_Elbe/Workshop_Klink_05_2013/Trepel_Stoffrueckhalt.pdf)

²²https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/biolog_vielfalt_strategie_nov07.pdf

Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss²³.

- Die natürlichen Vorkommen von Phosphor sind begrenzt. Es ist deshalb erforderlich, Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings, z.B. auch aus dem Klärschlamm, zu fördern.

5. Schadstoffproblematik

Nach den bisherigen Monitoringergebnissen wird in Deutschland flächendeckend kein guter chemischer Zustand erreicht. Dies liegt v.a. an den geänderten Bewertungsgrundlagen für Quecksilber in Biota. Unabhängig davon liegt aber nicht ohne Grund die Richtlinie über die Umweltqualitätsnormen (2008/105/EG) für prioritäre Stoffe vor, da diese Stoffe umweltschädigend sind. Auch mit Blick auf die MSRL und ihr Umweltziel 2 (Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe) sowie der Verpflichtung zum sogenannten Nulleintrag bis 2020 auf Basis der Meeresschutzkonventionen OSPAR²⁴ und HELCOM²⁵ ist eine erhebliche Reduzierung von Schadstoffeinträgen gefordert. Wichtige Schritte dafür sind dabei:

- Der Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe²⁶ muss nachgekommen werden. Bisher fehlen dafür sichtbare Strategien, ein verbindlicher Zeitplan und konkrete Umsetzungsschritte.
- Die Monitoring-Programme und Abkommen wie die OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR HazardousSubstanceStrategy), der HELCOM Ostsee-Aktionsplan für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan forHazardousSubstances), der Qualitätsbericht des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie die Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL müssen aufeinander abgestimmt und verbindlich eingehalten werden.
- Die Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien,metallverarbeitende Industrie etc.) müssen auf unter 5ppm in allen Gewässern abgesenkt werden.
- Biozidhaltige Antifoulinganstriche müssen aus dem Handel genommen werden. Stichproben des Umweltbundesamtes in 50 deutschen Sportboothäfen ergaben eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für prioritäre Stoffe nach WRRL, u.a. für Cybutryn in 35 Fällen (70 %) ²⁷. Das zweistufige Zulassungsverfahren der Biozid-Verordnung (Nr. 528/2012) wurde bisher von keinem Antifoulingmittel erfolgreich durchlaufen. Alle Antifouling sind derzeit nur auf Grund von Übergangsregeln ungeprüft auf dem Markt.
- Die Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischto-xizität) sollte weiter gefördert werden – dieswürde auch Informationen über die

²³http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/phase_3_2015.pdf

²⁴http://www.ospar.org/html_documents/ospar/html/10-03e_nea_environment_strategy.pdf

²⁵<http://helcom.fi/recommendations/Rec%2013E-1.pdf>

²⁶https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/organische_mikroverunreinigungen_in_gewassern_vierte_reinigungsstufe.pdf

²⁷<http://www.umweltbundesamt.de/presse/presseinformationen/gefaherliche-substanz-in-freizeithaefen>

Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.

- Die flächendeckende Überschreitung der Quecksilber-Umweltqualitätsnorm in Biota führt dazu, dass **kein** Gewässer in der Bundesrepublik Deutschland in einem guten chemischen Zustand ist. Direkte Frachteinträge aus der Industrie sind mittlerweile weitgehend eingestellt. Auch über die kommunalen Kläranlagen erfolgt nur ein sehr geringer Eintrag. Die Hauptquelle ist die Kohleverbrennung. Da auch sämtliche andere Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind, muss die Förderung einer naturverträglichen Energiewende, wie sie auch die Bundesrepublik anstrebt²⁸, vorangetrieben werden.
- Die vom Umweltbundesamt empfohlene Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V muss vorangetrieben werden²⁹. Nach dem Positionspapier des UBA ist der Eintrag über das kommunale Abwasser bei einer Reihe von prioritären Stoffen ein signifikanter Eintragspfad. Dies gilt z.B. bei den prioritären Schwermetallen (Nickel, Blei, Quecksilber und Cadmium), Diuron, Isoproturon, Nonylphenol, PAK und DEHP. Darüber hinaus ist das kommunale Abwassersystem für eine Vielzahl europaweit nicht geregelter Stoffe wie Arzneimittel, darunter auch hormonaktive Stoffe, der Haupteintragspfad. Die 4. Reinigungsstufe kann, ergänzend zu einer Vermeidung durch Anwendungsbeschränkungen und -verbote über Stoffrecht, Produktrecht sowie durch die Verminderung von Luftemissionen, einen Beitrag zur Reduzierung der Verunreinigung durch Mikroschadstoffe leisten.
Die 4. Reinigungsstufe befindet sich außerdem in der Diskussion bezüglich der Reduktion von Mikroplastik, einer mittlerweile stark an Bedeutung gewinnenden Bedrohung, die auf allen Ebenen der Nahrungskette wirkt und wie die anderen Schad- und Fremdstoffe auch ein Gesundheitsproblem für den Menschen darstellt^{30,31,32}. Die 4. Reinigungsstufe ist jedoch nur als Übergangslösung zu verstehen. Letztendlich müssen Maßnahmen an der Verunreinigungsquelle Vorrang haben.
- Die Klärschlammasbringung auf landwirtschaftlichen Flächen (zurzeit noch ca. 30 %) muss beendet werden.
- Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z.B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken)¹⁵. Bei der Behandlung von verunreinigtem Regen-

²⁸<http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/klimapolitik-der-bundesregierung/#c17575>

²⁹UBA (Hrsg.) 2015: Organische Mikroverunreinigungen in Gewässern. Vierte Reinigungsstufe für weniger Einträge, S. 20. <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/organische-mikroverunreinigungen-in-gewaessern>

³⁰<http://www.initiative-mikroplastik.de/index.php/themen/mikroplastik-und-klaeranlagen>
http://www.awi.de/de/institut/wissenschaftliche_beratung/nordseebuero/forschung/mikroplastik/

³¹<http://www.bund.net/mikroplastik>

³²http://www.awi.de/de/institut/wissenschaftliche_beratung/nordseebuero/forschung/mikroplastik/

wasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen.

6. Problemfeld Abflussregulierung und morphologische Veränderungen

Morphologische Veränderungen und Abflussregulierungen sind neben der Nährstoffbelastung eine der wesentlichen signifikanten Beeinträchtigungen³³ der Oberflächengewässerkörper. Um einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, ist eine Verbesserung der Hydromorphologie von entscheidender Bedeutung. Maßnahmen in diesem Handlungsfeld zeigen zahlreiche Synergien zum Schutz und der Entwicklung wasserabhängiger FFH-Arten und LRT, zur MSRL in Bezug auf den Schutz von katadromen und anadromen Fisch- und Neunaugenarten, zur Biodiversitätsstrategie und zur Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auf. Vordringlich sind folgende Bausteine:

- Entwicklung von gewässertypspezifischen hydromorphologischen Strukturen (z.B. Kiesbänke, Totholz, Flachwasserzonen, Revitalisierung von Uferzonen und Auen). Hier kann durch eine angepasste Gewässerunterhaltung bereits kostengünstig zu einer Gewässerentwicklung beigetragen werden. Dies bedarf jedoch einer verbindlichen Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte von Unterhaltungsverbänden an den Zielen der WRRL.
- Die Durchgängigkeit (sowohl die laterale als auch die longitudinale Konnektivität) ist für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell. In diesem Zusammenhang muss die Subvention von kleinen Wasserkraftanlagen eingestellt werden. Die rund 7300 kleinen Wasserkraftanlagen (von insgesamt ca. 7700 Wasserkraftanlagen in Deutschland) mit einer Leistung von weniger als 1 MW erzeugen nur maximal 10 % der Gesamtleistung durch Wasserkraft³⁴. Sie leisten keinen signifikanten Beitrag zu einer naturverträglichen Energiewende und haben enorme negative ökologische Folgen. Die Schädigungsrate an den Tieren könnte in einem ersten Schritt erheblich gesenkt werden, wenn Wasserkraftwerke zur Hauptwanderzeit nachts ausgeschaltet werden (analog zur inzwischen durchaus gängigen Praxis im Windenergiesektor für den Fledermaus- und Zugvogelschutz). Mittelfristig gilt es die Standorte und Anlagen kritisch zu überprüfen und ihre Zahl zu reduzieren (Rückbau). Die Durchgängigkeit muss generell sowohl flussauf- als auch abwärts gewährleistet werden.
- Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen in Fließgewässern auf den Sedimenthaushalt und –transport an den und zu den Küstengewässern müssen bei der Bewertung solcher Eingriffe regelmäßig in Betracht gezogen werden.

³³ Bsp. Niedersachsen: Von insgesamt 1562 wird bei 1538 Flusswasserkörper (98,5 %) der Gewässerausbau als eine signifikante Belastung bezeichnet.

³⁴https://www.clearingstelle-eeg.de/files/private/active/0/bmu_nutzung_wasserkraft.pdf

- Über die Gewässerrandstreifen hinaus sollten wo immer möglich sogenannte Gewässerentwicklungskorridore zur Anwendung kommen, in denen das Gewässer Raum bekommt, sich frei zu entwickeln (s. auch Punkt 10).

7. Nennung von Vorhaben mit Einfluss auf den Wasserkörper-Zustand

Im Bewirtschaftungsplan sind die signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und dem Grundwasser zusammengefasst. Diese Zusammenfassung ist für eine fundierte Bewirtschaftung im Sinne der Zielerreichung der WRRL nicht ausreichend, da umgesetzte oder geplante Maßnahmen, die sich negativ auf den Gewässerzustand auswirken, oftmals nicht dargestellt und auch nicht in die Zustandsbewertung und Maßnahmenplanung einbezogen werden. Auch regelmäßig wiederkehrende, signifikante Eingriffe wie Unterhaltungsmaßnahmen müssen mit aufgeführt werden. Weder der Stand der Zielerreichung noch die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen können ohne diese Angaben für die OWK, die von verschiedenen Infrastrukturmaßnahmen betroffen sind, fundiert bestimmt werden.

Deswegen sollten folgende Informationen zu umgesetzten und geplanten belastenden Maßnahmen generell in den BWP aufgenommen werden:

- Beschreibung der belastenden Maßnahme und ihrer Auswirkungen,
- Getroffene/vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich,
- Angabe der betroffenen OWK und/oder Grundwasserkörper (GWK) und Darstellung ihres Zustands (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Qualitätskomponenten (QK)) sowie
- Angaben zur Auswirkung des Vorhabens auf die einzelnen QK sowie den gesamten OWK/GWK.

Die Relevanz umgesetzter oder geplanter belastenden Maßnahmen sei hier kurz an einigen Beispielen der Tidelbe³⁵ dargestellt:

belastende Maßnahme	OWK	Mögliche negative Auswirkungen auf QK
Geplante Fahrrinnenanpassung mit einer Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne sowie Strombauwerken	el_01, el_02, el_03, T_1, ...	Sauerstoffhaushalt, Morphologie, Tideregime, MZB, Fische, Makrophyten, ...
Kraftwerk Moorburg – Betrieb mit Kühlwasser aus der Elbe	el_01, el_02, el_03	Sauerstoffhaushalt, Fische, ...
Zuschütten von Wasserflächen für Umstrukturierungen im Zusammenhang mit der Bewerbung um die Olympischen Sommerspiele 2024/2028 (z.B.	el_01, el_02, el_03	Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime, ...

³⁵ Ansprechpartner zum Fallbeispiel Tidelbe: Eike Schilling, NABU Hamburg

Travehafen)		
Unterhaltungsbaggerungen auf der gesamten Länge der Tideelbe	el_01, el_02, el_03, T_1, ...	Sauerstoffhaushalt, Fische, MZB, Tideregime, ...

Die aufgeführten Projekte an den Elbe-OWK stellen Beeinträchtigungen des Gewässerzustands dar und müssen daher zwingend im BWP abgebildet werden. Es ist anzunehmen, dass auch in anderen Flussgebieten nicht alle gewässerbelastenden Vorhaben in den Bewirtschaftungsplänen dargestellt werden. Diese müssen entsprechend ergänzt werden.

8. Guter Zustand für Wasserkörper verlangt die Berücksichtigung der Oberläufe

Die Beschränkung auf Gewässer mit einem Einzugsgebiet von > 10 km² bezieht sich lediglich auf die Berichtspflicht (vgl. Anhang II WRRL). Die Länder dürfen aber nicht generell davon ausgehen, dass in den Oberläufen bereits ein „guter Zustand“ besteht. Vielmehr muss der Zustand der Oberläufe überprüft und auch hier ggf. Maßnahmen zur Verbesserung initiiert werden, denn manchmal entscheidet die Situation der Oberläufe darüber, ob die Ziele der WRRL für die berichtspflichtigen Gewässer und die gewässerabhängigen Schutzgebiete erreicht werden können. Von den kleineren Oberläufen der Flüsse können sowohl positive Einflüsse bei der Wiederbesiedlung mit Arten des Makrozoobenthos und der Fische ausgehen, als auch negative Einflüsse: Renaturierungsmaßnahmen und der gute ökologische Zustand in einem Flussabschnitt können sehr schnell hinfällig werden, wenn durch eine falsche Maßnahme im Oberlauf Giftstoffe oder Schwebstoffe eingetragen werden (so geschehen bei dem Restbestand der Flussperlmuschel im Vogelsberg vor deren Aussterben³⁶). Grundsätzlich müssen sich die Länder für Renaturierungsmaßnahmen an Oberläufen öffnen und hierfür Fördermittel bereitstellen, wenn die örtlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Für die Wasserkörper sollten Aussagen getroffen werden, ob eine signifikante Belastung (Wanderungshindernisse, die einen funktionalen Zusammenhang unterbinden, Stoffeinträge) aus den Oberläufen vorliegt oder nicht oder ob sie nicht bekannt ist bzw. ob bestimmte Oberläufe aufgrund eines sehr guten Zustands eine besondere Bedeutung für die Wiederbesiedlung haben können.

9. Synergien bei Deichrückverlegungen

Eine besondere Chance besteht durch die Entwicklung von naturnahen Auenbereichen und eine Förderung der WRRL-Umweltziele durch Deichrückverlegungen. Im nationalen Hochwasserschutzprogramm sind Deichrückverlegungen im Maßnahmenkatalog etabliert. Allerdings reichen diese bei weitem nicht aus, um die nach der nationalen Biodiversitätsstrategie geforderte Vergrößerung der Rückhalteflächen an den Flüssen um mindestens 10 % bis 2020³⁷ zu erreichen. Hinzu kommt, dass Überflutungsflächen

³⁶ Ansprechpartner für das Fallbeispiel: Mark Harthun, NABU Hessen

³⁷https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/monitoring/biolog_vielfalt_strategie_nov07.pdf

auch in einer Form bewirtschaftet werden müssen, die Synergien zu Naturschutzziele und den Umweltzielen der WRRL ermöglicht. Im Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm müssen die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm vorgesehenen Deichrückverlegungen im Textteil dargestellt werden. Es sollte im Maßnahmenprogramm darauf eingegangen werden, in welcher Form diese Deichrückverlagerungen neben dem Hochwasserschutz auch als Chance für die Revitalisierung der Gewässer und angrenzender grundwasserabhängiger Landökosysteme genutzt werden können.

10. Einbeziehung des Bibers als „Motor“ zur Verbesserung der Gewässerstruktur

Die Zahl der Biber erhöht sich stetig. Der Biber stellt als aktiver Landschaftsgestalter ein unverzichtbares Werkzeug, um mit geringen Kosten eine natürliche Gestaltung der Gewässer- und Ufermorphologie zu erreichen. Im LAWA-Maßnahmenkatalog sollte deshalb eine weitere Maßnahmenart „Sicherung von Biber-Lebensräumen“ ergänzt werden. Gegebenenfalls müssen die aktuell definierten Bewertungsgrundlagen (typspezifischer Referenzzustand) um die durch den Biber initiierten hydromorphologischen Veränderungen, z.B. Furkationen, Laufveränderungen, Anstauungen etc. ergänzt werden.

11. Wassergebührenpolitik anpassen

Sämtliche Nutzergruppen sollen gemäß Art. 9 der WRRL zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten von Wasserdienstleistungen herangezogen werden Grundlage ist das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip. Zusätzlich sind Anreize für eine effiziente Wassernutzung zu setzen. Hier hat Deutschland die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 3 WRRL noch nicht hinreichend umgesetzt, wie das – lediglich aus formalen Gründen gescheiterte – Vertragsverletzungsverfahren der Kommission zeigt. Das Verursacherprinzip ist ein gerechtes und transparentes Vorgehen, das dafür sorgt, die Ressource Wasser in verantwortlicher und möglichst nachhaltiger Form zu nutzen. Dabei spielen Industrie, Haushalt, Schifffahrt und Landwirtschaft, aber auch immer stärker die Wasserkraft³⁸ eine entscheidende Rolle und müssen entsprechend zur Kostendeckung beitragen. Die Einnahmen sollten dann für den Gewässer- und Grundwasserschutz eingesetzt werden (wie es bereits heute teilweise geschieht).

12. Öffentlichkeitsarbeit fördern – Ehrenamt unterstützen

Ein Novum der WRRL ist, dass eine Information und eine Anhörung der Öffentlichkeit per se festgeschrieben sind. Die Komplexität des Themas macht es jedoch nicht einfach, die Umsetzung der WRRL zu begleiten. Um die oft ehrenamtliche Arbeit bestmöglich zu unterstützen, ist es sinnvoll, ergänzend hauptamtliche Strukturen zu schaffen.

³⁸ Beispielhaft ist hier das Land Sachsen, das eine Wasserentnahmeabgabe für Wasserkraftanlagen einzieht.

So kann die ehrenamtliche Arbeit fachlich und systematisch begleitet werden und ein zielorientierter, konstruktiver Dialog mit den zuständigen Behörden zur Umsetzung der WRRL geführt werden. Die Förderung solcher Strukturen sollte in allen Bundesländern auch finanziell unterstützt werden. Beispielhaft ist hier das Land Nordrhein-Westfalen mit der Finanzierung der Projektarbeit des Wassernetzes NRW als Teil der Landesstrategie „Lebendige Gewässer“ (finanziert aus dem Wasserentnahmeentgelt).

13. WRRL an Bundeswasserstraßen umsetzen

Mit der letzten Novelle des WHG ist der Bund und in seinem Auftrag das Bundesverkehrsministerium und seine nachgeordneten Behörden für die Umsetzung der WRRL an Bundeswasserstraßen zuständig. Zurzeit steht für diese große Aufgabe aber kein gesondertes, zusätzliches Budget zur Verfügung. Vielmehr stehen alle Maßnahmen, wie beispielsweise Investitionen zur Herstellung der Durchgängigkeit, in direkter Konkurrenz zur Umsetzung von verkehrlichen Maßnahmen. Da es sich dort auch oft um Fragen der Standsicherheit und potentielle Haftung im Schadensfall handelt, werden ökologische Maßnahmen größtenteils zurückgestellt, obgleich die WRRL nicht danach unterscheidet, ob ein Wasserkörper zufällig als Bundeswasserstraße ausgewiesen ist oder nicht. Vielmehr gelten die Umweltziele der WRRL grundsätzlich auch für Bundeswasserstraßen. Ähnlich ist die Situation bei der Unterhaltung der Wasserstraßen. Generell geht die verkehrliche Unterhaltung vor. Eine wasserwirtschaftliche Unterhaltung zum Zweck der Gewässerentwicklung wird nicht aktiv durchgeführt. Hier gibt es ein enormes Umsetzungsdefizit, dem nur mit gesetzlichen Änderungen bzw. Klarstellungen im Wasserstraßenrecht und zusätzlichen, zweckgebundenen Mitteln im Haushalt des Verkehrsministerium für die neuen Aufgaben und klaren Handlungsaufträgen an die regionalen Verwaltungseinheiten (Wasser – und Schifffahrtsämter) entgegen gewirkt werden kann. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit muss sowohl dem Fischeauf- als auch dem Fischabstieg Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Regelungsdefizite müssen behoben werden.